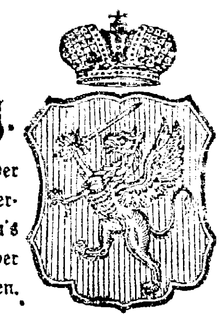
Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 150. Mittwoch, 29. December — Середа, 29. Декабря. 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1866 dreimal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: für die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 Rbl. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die ersteren aus der Thomsonschen Conditorei an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die letzteren von dem Herrn Conditor Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt wie früher auch für das Jahr 1866 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Mathias Bruhns irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Juni 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. December 1865.

Nr. 885. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Матіаса Брунса, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 17. Іюня 1866 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 17. Декабря 1865 г.

№ 885. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.
Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird zur Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vorläufig, bis die in jüngster Zeit angeregte Frage, **ob die im Kreise lebenden und daselbst handeltreibenden Personen der Entrichtung einer Steuer zum Besten der Stadt-Casse unterliegen**, auf gesetzmäßigem Wege entschieden worden, die bezüglichen städtischen Behörden und Verwaltungen den in Rede stehenden Personen die erforderlichen Handelsscheine und Billete auszureichen haben, ohne von ihnen hierbei eine Steuer zum Besten der Stadt-Cassa einzufordern, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn diese Personen in der Folge für verpflichtet erachtet werden, die Stadtsteuer zu zahlen, diese sodann nachträglich von ihnen beigetrieben werde. Nr. 3053.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Nachbenannte **zur Stadt Lemsal verzeichnete Okladisten**, als namentlich:

1) Polikarp Sidorow Schirai,
2) Andrei Wassiljew Lisitkin,
3) Lawrenti Träsun,
4) Jekim Alexejew Barotkin,
5) Lawrenti Wassiljew Nesadumow,
6) Nasar Wassiljew Nesadumow,
7) Ilja Stepanow Lebedew,
8) Dorofei Sergejew Berosi,
9) Konstantin Fedorow Pastuchow,
10) Joan Grigorjew Solowjew,
11) Michaila Semenow Ryschii,
12) Grigori Koposow.

werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 15. Januar 1866 bei der Lemsalschen Steuerverwaltung zu melden, da dieselben in Folge der am 21. December a. c. stattgehabten Rekrutenloosung der Rekruten-Empfangs-Session vorstellig zu machen sind.

Zugleich werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Autoritäten vom Lemsalschen Rathe hiermit ersucht, in deren Jurisdictionsbezirken Nachforschungen nach dem Wohnort vorgenannter Rekrutensubjecte anstellen zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben die strengste Weisung zu ertheilen, daß sie sich unfehlbar bis zum vorgenannten Termine hieselbst einzufinden haben.

Lemsal-Rathhaus, den 22. December 1865.

Nr. 1057. 3

* * *

Verzeichniß

der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Frist gemeldet, im Laufe des Novembermonats 1865 nach Riga zurückgesandt worden.

Adresse: Inhalt:

Nach Reshitza — Anton Jegorow, 2 Rbl.
„ Twer — Olga Jelistratow, 25 Rbl.
„ Kowno — Stanisl. Dombrowsky, Paß und 3 Rbl.
„ Friedrichsstadt — Gut Stockmannshof, recommandirt.
„ Beshenkowitsch — Alex Mandrik, recom.
„ Ustjushno — Jewgraf Wahl, recom.
„ Jeniseisk — Moritz Speyer, „
„ St. Petersburg — Alex. Grushewsky, recom.
„ Kamensk — Timof. Krapkow, recom.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche im Laufe des Novembermonats 1865 zurückgesandt worden.

inländische:

Nach Grodno — Sobotschewsky.
„ St. Petersburg — Weißbrod.
„ Maken — Schmidt.
„ St. Petersburg — Kuhl.
„ Witebsk — Siehl.
„ Orel — Schtrukow.
„ Moskau — Stutzmann.
„ „ — Dittmer.
„ Morshansk — Grundström.
„ Kamenetz-Podolsk — Jakowlew.
„ St. Petersburg — Jeserky.
„ „ — Jordan.
„ „ — Klein.
„ „ — Eckardt.
„ „ — Keitner.
„ „ — Kruming.
„ „ — Grünberg.

nach Reshitza — Selting.
" Mitau — Kuhn.
" St. Petersburg — Brendt.
" " — Artemschew.
" " — Grünberg.
" Moskau — Afonaßjew.
" Kasan — Kudimow.
" Reval — Upendik.
" St. Petersburg — Wagner.
" " Hefftmann.
" " Grünberg.
" Staraja-Russa — Schartinsky.
" St. Petersburg — Hermann.
" " — Hede.
" " — Hefftmann.
" " — Kuhlmann.
" " — Saß.
" Rostow — Liesenko.
" Nikolajewsk — Gutherzew.
" Welisch — Lewintow.
" " — "
" St. Petersburg — Sparnikow.
" Wilno — Efraim.
" " — Schiten.
" Ostrow — Seilbrunn
" Reshitza — Wenger.
" Moskau — Filipow.
" St. Petersburg — Krinskohr.
" Dorpat — Rist.
" St. Petersburg — Schischkin.
" Perm — Ankudinow.
" Wolmar — Müller.
" Talsen — Kramer.
" Borissow — Eglit.
" Nishni-Nowgorod — Lukin.
" Wilna — Kaplun.
" " — Borotka.
" Schagarren — Rosenthal.
" St. Petersburg — Steranow.
" Talsen — Kramer.
" Nikolsk — Resnikow.

ausländische:

Nach Schlönitz — Ralph.
" Sonnenheek — Bischof.
" Berlin — Kusnezow.
" Paris — Lund.
" Leipzig — Payne.
" Payerne — Studer.
" Mailand — Huhn.
" Kohenhom — Johnßon.
" Frankfurth a. M. — Achten.
" " — "
" Iheringsfehn — Bartels.
" Danzig — Jübel.
" Heidelberg — Stackelberg.
nach Gent — Scharlau.
" Liverpool — Conrad.
" Smolnike — Jzokown.
" Paris — Lyszkiewicz.
" Hamburg — Traugott.
" Belfast — Scheel.
" Neustadt — Gittlsohn.
" Schwerin — Petersohn.
" Schirwindt — Gitelsohn.
" Paris — Renaud.
" Geneve — Zeip.
" Plaswitz — Kiehnabst.
" Wisby — Ostergreu.
" Liverpool — Braun.
" Wiesbaden — Daschkow.
" Malmö — Christiansen.
" Hartlepool — Klein.
" Hamburg — Schultz.
" Mannheim — May.
" Berlin — Mannteuffel.
" Danzig — Pianowsky.
" " — "
" Lübeck — Kirchner.
" Homburg — Marasly.
" Berlin — Schönwald.
" " — Wagner.
" Florenz — Mannteuffel.
" Frankfurt a. M. — Achten.
" Richmond — Johnson.
" Newyork — Cohn.
" Frankfurt a. M. — Achten.
" Newyork — Sander.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten im Laufe des Novembermonats 1865 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Warschau — Willner.
" Windau — Beren.
" Neubad — Herrenberger.
" Mitau — Klißmann.
" Friedrichsstadt — Behr.
" Georgenburg — Perret.
" Libau — Stelling.
" Stabliten — Gering.
" Wladikawkas — Simon.
" Werro — Wollit.
" Ramkau — Schmidt.
" Zarskoje-Sselo — Jürgensohn.
" Moritzberg — Johansohn.
" Mitau — Schmidt.
" Kreslawl — Tironeß.

Ungenügend frankirt:

Nach Wolmar — Adlerführ.

Ohne Angabe des Ortes:

An Kersten.
„ Alkenis.
„ Kümmel.
„ Reden.

Nur recommandirt abzufertigen:

Nach St. Petersburg — Se. Kaiserliche Majestät.
„ Grobin — Kreisgericht.

Unfrankirt:

Nach Portugal — Domrowsky.
„ Riga — Schuwalow.

Nr. 3867.

* * *

Von dem Schloß-Burtneckschen Gemeindegerichte werden hiermit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands ersucht, nach dem unverpaßten Ruthenhofschen Gemeindegliede Tennis Luhsing Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle zum 19. Januar k. J. als zum Rekruten-Loosungstermine diesem Gemeindegerichte vorstellig zu machen.

Schloß-Burtneck, den 21. December 1865.
Nr. 415. 3

* * *

Vom Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Rekruten-Einberufungslisten für die Güter und Pastorate dieses Bezirks vom heutigen Tage ab bei den örtlichen Gemeindegerichten zur Einsicht der dabei Betheiligten ausgelegt sein werden.

Moritzberg im Kaiserlichen 2. Kirchspielsgerichte den 16. December 1865. Nr. 2153.

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind **als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Sachen, als: ein goldener Ring, eine goldene Broche, eine goldene Ankeruhr, zwei silberne Theelöffel mit den Buchstaben J. F., ein plattirter Theelöffel, eine silberne Taschenuhr, ein messingener Leuchter, ein Lichtscheerbrett, ein Glas, ein Damenbeutel, eine Serviette, ein Handtuch mit den Buchstaben A. S. dreizehn Bünde Flachs und verschiedene Zimmermannswerkzeuge.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 18. December 1865.
Nr. 6269. 1

Von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß der obrigkeitlich concedirte **Pferde- und Jahrmarkt** unter der Benennung des Paulsmarktes mit einem für Alle gänzlich freien Handelsverkehr vom 15. Januar 1866 während einer Woche und in den folgenden Jahren zur selben Zeit in der Stadt Riga abgehalten werden wird. Nr. 10,128.

Riga-Rathhaus, den 18. December 1865. 1

* * *

Da die im Mitauschen Stadttheile **in den Hauptstraßen von Schwarzenhof** von der Stadtverwaltung **aufgestellten Oellaternen** aus Muthwillen oder in böswilliger Absicht **wiederholt von ihren Standplätzen fortgetragen** und fast allnächtlich mehre derselben unbrauchbar gemacht worden sind, so sieht sich die Polizeiverwaltung gemüssigt, vor Wiederholung solcher Unordnungen bei dem Hinzufügen zu warnen, daß mit den auf derartigen Ordnungswidrigkeiten Betroffenen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. Decbr. 1865.
Nr. 6339. 1

* * *

Von dem **Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte** werden alle zu der Schlockschen Bauergemeinde gehörigen auswärts wohnenden **rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder**, welche das 21. Jahr erreicht und das 25. noch nicht überschritten haben aufgefordert, sich unfehlbar den 11. Januar 1866 um 10 Uhr Morgens zur Rekruten-Loosung bei dem Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte zu stellen. Gleichzeitig werden die resp. Stadt- und Guts-Polizeien ersucht, dergleichen rekrutenpflichtige Individuen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nicht zu dulden, sondern dieselben mit Hinweis auf die Strafbestimmungen anher verweisen zu wollen.

Schlock-Krongemeindegericht, den 16. December 1865. Nr. 983. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters **Oscar von Freitag-Loringhoven,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kammerjunker Andreas von Reusner, als Pfandgeber am 1. Mai 1864 abgeschlossenen und am 7. Mai 1864 sub Nr. 37 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 240342 Rbl. S. pfandweise bis zum 1. Mai 1867 übertragene, im Adiamündeschen Kirchspiele des

Rigaschen Kreises belegene Gut **Adiamünde mit Memküll und Sassenhof** sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, sowie aus dem am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ingrossirten, nach Anzeige des Supplicanten aber längst nicht mehr validirenden, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossenen Cessions-Contracts wegen des Ersterem zustehenden Antheils im Gute Adiamünde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium auf den supplicirenden Oscar von Freitag-Loringhoven und wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des obrubricirten am 8. December 1821 auf genanntes Gut ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme: der resp. Inhaber der sonstigen auf genanntes Gut specialiter ingrossirten und resp. contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der pfandweisen Acquisition des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obenbezeichneten am 8. December 1821 ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem dimittirten Rittmeister Oscar von Freytag-Loringhoven pfandweise adjudicirt, der obenbezeichnete am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ingrossirte, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossene Cessions-Contract aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5328. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der Geschwisterkinder weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters **Alexander Barons Meyendorff**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren am 12. Januar d. J. in St. Petersburg verstorbenen Oheim und Erblasser Herrn Geheimrath und Ritter Alexander Baron Meyendorff, modo dessen Nachlaß und namentlich an dessen allhier in Livland im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Klein-Roop** mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen adligen Credit-Vereins wegen dessen auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der auf Klein-Roop mit Arensberg sonst ingrossirten Forderungen, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den

Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters Alexander Barons Meyendorff und an dessen dazu gehörige Gut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 15. December 1865.

Nr. 5413. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Arthur von Knorring, als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Rasin darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachbenannte **zum Gehorchslande des Gutes Rasin gehörende Grundstücke,** als:

1) Tarto, groß 21 Thlr. 24 Gr. auf die Bauern Jacob und Adam Maddison für den Preis von 3190 Rbl. S.

2) Jucka, groß 17 Thlr. 15 Gr. auf den Bauern Peter Jucksaar für den Preis von 2232 Rbl. S.

3) Lane, groß 12 Thlr. 2 Gr. auf den Bauern Hindrik Kaddak, für den Preis von 1800 Rbl. S.

4) Talimetza, groß 22 Thlr. 64 Gr. auf den Bauern Adam Juksaar für den Preis von 2952 Rbl. S.

5) Känno, groß 9 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Hindrik Klaus, für den Preis von 1350 Rbl. S.

6) Wahhi, groß 3 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Peter Hanniotti, für den Preis von 600 Rbl. S.

7) Wessilino, groß 30 Thlr. auf den Bauern Johann und Wedrik Muga, für den Preis von 4350 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Rasin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat Kreisgericht, am 24. Novbr. 1865.

Nr. 3158. 2

* * *

Demnach wider den Sosaarschen Bauern **Peet Mölter** seiner vielen Schulden halber das **Concurs-Verfahren eingeleitet** worden, als werden vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den genannten Schuldner Ansprüche oder Forderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Anforderungen innerhalb drei Monaten a dato hujus proclamatis, also spätestens am 1. März 1866 sub poena präclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen; zugleich werden alle diejenigen, welche dem Peet Mölter verschuldet sind, oder ihm gehörige Effekten in den Händen haben, hiemittelst angewiesen binnen gleicher Frist sich zur Liquidation der Schulden hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Pajus, im 5. Pernauschen Kirchspielsgericht, am 1. December 1865.

Nr. 2027. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Neu-Bornhusen, Kirchspielsrichters **Valentin v. Bock** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen dem supplicirenden Eigenthümer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Bornhusen**, Kirchspielsrichter Valentin von Bock, als Verkäufern und dem Apotheker Alexander Zwiebelberg, als Käufern, am 22. Mai d. J. abgeschlossenen und am 27. September d. J. sub Nr. 86 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und resp. Kauf-Contracts, für die Summe von 600 Rbl. S. dem Apotheker Alexander Zwiebelberg verkaufte, zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen ge-

hörige, bei dem dasigen Kulla-Kruge an der Fellin-Pernauschen Poststraße belegene Landstück von vier Lofstellen Feld, wie solches im Jahre 1864 von dem Districts-Revisor J. F. Günther aufgenommen und zur Charte gebracht worden, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den von dem supplicirenden Valentin von Bock bewerkstelligten Verkauf und die Uebertragung qu. Landstücks an den Apotheker Alexander Zwiebelberg zu dessen Eigenthum und gegen die erbetene gänzliche Ausscheidung dieses Landstücks aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu Bornhusen, mit Ausnahme jedoch des Livl. adligen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Neu-Bornhusenscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem qu. Landstücke, als auf Hofesland ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — zu erheben gesonnen sein sollten, sowie ferner Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen dem supplicirenden Eigenthümer des Gutes Neu-Bornhusen, Kirchspielsrichter Valentin v. Bock als Verkäufern und den zur Neu-Bornhusenschen Gemeinde gehörenden Johann Akel und Fritz Akel als Käufern, am 5. März d. J. abgeschlossenen und am 13. September d. J. sub Nr. 82 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 13500 Rbl. S. den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann Akel und Fritz Akel verkaufte, auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen fundirte Hoflage Heinrichshof, welche nach der im Jahre 1864 von dem Districtsrevisor J. F. Günther aufgenommenen Vermessung und Vermarkung, wie sie zur Charte gebracht ist, 723 Lofstellen 15 Kappen schatzfreien Hofeslandes oder 81 Thl. 56 Gr. Landeswerth im Hakenanschlag enthält, nebst allen daselbst befindlichen Gebäuden, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den von dem Supplicanten Valentin von Bock bewerkstelligten Verkauf und die Uebertragung qu. Hoflage an die Neu-Bornhusenschen Bauern Johann und Fritz Akel, zu deren Eigenthum und gegen die erbetene Ausscheidung der Hoflage Heinrichshof aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu-Bornhusen bei bestehenbleibender Verhaftung derselben jedoch für die Neu-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, mit Ausnahme jedoch des Livländischen adligen Creditvereins rücksichtlich dessen Neu-Bornhusenscher Pfandbriefsforderung der anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf der Hoflage Heinrichshof, als auf Hofesland ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, die von dem supplicirenden Kirchspielsrichter Valentin von Bock resp. mit dem Apotheker Alexander Zwiebelberg und den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann und Fritz Akel über die oberwähnten Neu-Bornhusenschen Grundstücke geschlossenen Verkaufs- und resp. Kaufcontracte in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen gehörige, bei dem dasigen Kulla-Kruge an der Fellin-Pernauschen Poststraße belegene Landstück von vier Lofstellen Feld, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Apotheker Alexander Zwiebelberg zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen adligen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen nachgewiesen sein wird, sowie falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Neu-Bornhusenschen Pfandbriefsschuld stattgefunden haben sollte, für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Bornhusen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes gesetzlich ausgeschieden, — desgleichen die auf Hofes-Areal des Gutes Neu-Bornhusen fundirte Hof-

lage Heinrichshof nebst allen darauf befindlichen Gebäuden frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann Akel und Fritz Akel zu deren Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen adligen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die Neu-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Bornhusen lastenden Verbindlichkeiten gänzlich freigesprochen und dergestalt aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. November 1865.

Nr. 5031. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters-Substituten, erblichen Ehrenbürgers **August Burchard Pander**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Johann Friedrich von Schröder als Pfandgeber am 19. November a. pr. abgeschlossenen und am 30. November a. pr. sub Nr. 108 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für die Summe von 300,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut **Lindenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus etwa bestehenden stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung des Gutes Lindenhof sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden August Burchard Pander, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Lindenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und wider die Befreiung desselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Lindenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Lindenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der sonstigen auf genanntes Gut specialiter ingrossirten und resp. contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Lindenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichters-Substituten, erblichen Ehrenbürger August Burchard Pander frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, pfandweise adjudicirt, sowie das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und durch dieselbe festgestellte Gehorchs- oder Bauerland, sobald die auf dem Gute Lindenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Lindenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lindenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauer-

landes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf den Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 16. December 1865.

Nr. 5491. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths **Theodor von Gavel**, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Lieutenants und Ritters Jacob Anton von Hübbenet am 9. März 1857 abgeschlossenen und am 31. August 1864 sub Nr. 79 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 69,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Podsem** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die dem supplicirenden Herrn Hofrath Theodor v. Gavel zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Waidau, dimittirten Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen am 28. November 1864 abgeschlossenen und am 12. März d. J. sub Nr. 22 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 6441 Rbl. 74 Kop. S. eigenthümlich übertragenen, zum Gute Waidau gehört habenden und einen durch die Grenze des Gutes Kegeln, die bisherige Grenze des Gutes Podsem und die künftig die Grenze nach Waidau bildende St. Petersburger Poststraße abgeschlossenen Complex bildenden Grundstücke, wie dieselben von dem Revisor Gustavsohn zur bezüglichen Charte gebracht und in der Natur vermarkt sind, nämlich die Gesinde Gaile, Skowe und Gärtze, den Swirgsdekrug sammt Krugslande und ein aus Heuschlag gebildetes, hinter dem Gärtze-Gesinde belegenes und an Podsem grenzendes Stück Hofesland, wie dasselbe innerhalb der bezeichneten Grenzen des verkauften Gesammtcomplexes sich vorfindet, mit der gesammten superficies, allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit alleiniger Ausnahme hinsichtlich des Gutes Podsem der Livländischen adligen Güter Credit-Societät wegen deren auf Podsem ruhender Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen auf Podsem ingrossirt befindlichen Forderungen und hinsichtlich des ehemals Waidauschen Grundstück-Complexes mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter Credit-Societät wegen deren auf Waidau ruhender Pfandbriefsforderung und der Inhaber der sonstigen auf Waidau ingrossirt befindlichen Forderungen, — oder Einwendungen wider die beiden obbezeichneten resp. Veräußerungen und Besitzübertragungen und wider die Zutheilung des erwähnten, ehemals Waidauschen Grundstück-Complexes zum Gute Podsem behufs bleibender Vereinigung mit diesem Gute formiren zu können, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Podsem nebst Appertinentien und Inventarium, so wie der obbezeichnete ehemals Waidauscher Grundstück-Complex, frei von allen nicht ausdrücklich in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch der obbezeichnete Waidausche Grundstück-Complex dem Gute Podsem behufs bleibender Vereinigung zugetheilt werden soll.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte des Herrn Hofraths Theodor von Gavel gemäß kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle diejenigen, welche aus dem zwischen dem weiland dimittirten Lieutenant Jacob Anton von Huebbenet, als Pfandgeber, und dem Matthias Wilhelm von Hübbenet, als Pfandnehmer über das Gut Podsem abgeschlossenen, am 20. April 1828 sub Nr. 26 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte, — mittelst welchen der Pfandnehmer Matthias Wilhelm von Hübbenet im § 2 Punkt B des gedachten Contracts sich verpflichtet hat, dem Pfandgeber Jacob Anton von Hübbenet bei Unterschrift des Contracts

a) baar zu zahlen 4500 Rbl. S.
b) zwei zu seinem, des Pfandnehmers Besten auf dem Gute Ulpisch ruhende Obligationen von 3000 Rthlr. Alb. vom 1. October 1801 und von 1000 Rthlr. Alb. vom 9. April 1806, zusammen von 5040 „ „ zu cediren
c) über den Rest von 10000 „ „ eine Obligation auszustellen, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder wider die gebetene Mortification und Deletion der, aus dem oberwähnten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte herrührenden, nach Anzeige des Supplicanten Theodor von Gavel Seitens des Pfandgebers am 13. Juni 1828 auf dem Krepost-Original des qu. Pfandcontracts zwar quittirten, jedoch wegen der nicht beglaubigten Unterschrift des Pfandgebers noch nicht delirten vier oben aufgeführten Posten von resp. 4500 Rbl. S. 3000 und 1000 Rthlr. Alb. und 10,000 Rbl. S. sammt den bezüglichen Documenten Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 26. Mai 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, — bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben erwähnten vier Posten von resp. 4500 Rbl. S. 3000 und 1000 Rthlr. Alb. und 10,000 Rbl. S. und die über dieselben etwa existirenden Documente für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 26. November 1865.

Nr. 4899. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Johann Christoph Baron Wöhrmann,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach am 27. Februar d. J. abgeschlossenen, am 23. April d. J. sub Nr. 42 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 180,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Stolben mit Carlendorf** sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß jedoch eines Landstücks von 183 Loofstellen nach Ausweis der hierüber von dem Ritterschafts-Revisor Joh. Eduard Krause im Jahre 1864 angefertigten Charte, welches Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Baron von Campenhausen bereits verkauft gewesen, so wie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes sammt Appertinentien und Inventarium auch den Supplicanten Johann Christoph Baron Wöhrmann formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, so wie mit Aufrechthaltung der über die Ausscheidung der sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhenden Schulden in dem auf Instanz Seitens der Erben des weiland Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach von diesem Hofgerichte unterm 21. December a. pr. sub Nr. 5732 erlassenen Proclam enthaltenen Bestimmungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder

stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß des besagten Landstücks von 183 Loofstellen und unter alleinigem Vorbehalt der auf diesem Gute ruhenden Pfandbriefs-Forderung des Livländischen adligen Credit-Vereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, so wie mit Aufrechthaltung der in dem von diesem Hofgerichte unterm 21. December a. pr. Nr. 5732 erlassenen Proclam hinsichtlich der Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem gemeinsamen Hypotheken-Verbande und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhenden Schulden enthaltenen Bestimmungen, dem Johann Christoph Baron Wöhrmann zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 29. November 1865.

Nr. 5005. 1

* * *

Nachdem das Livländische Hofgericht unterm 28. April d. J. sub Nr. 1689 eine gerichtliche Aufforderung zur Meldung von Erben- und Gläubiger-Ansprüchen an die mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbene verwittwete **Sophie von Witte geb. Stegemann** erlassen hat, werden auf desfallsiges Ansuchen auch alle Diejenigen, welche an den bereits früher verstorbenen Ehegatten der genannten Verstorbenen, weiland Ernst Andreas von Witte modo dessen Nachlaß und in specie an die dazu gehörigen Immobilien, nämlich an das im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Neu- oder Klein-Camby** und das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile sub Nr. 33 belegene hölzerne Wohnhaus, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867 mit solchen ihren Erb- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Ernst Andreas von Witte und an die dazu gehörigen obbezeichneten Immobilien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5288. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandbesitzers des Gutes **Tolama**, dimitt. Kreisgerichts-Assessor Otto Baron Stackelberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem über den gesammten Vermögensnachlaß des weiland **Carl Baron Löwenwolde** am 31. März 1835 abgeschlossenen und am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacte, — mittelst welchen das Nachlaßgut Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, sammt Appertinentien und Inventarium &c. den beiden Brüdern defuncti Ludwig und Casimir Baronen Löwenwolde gegen Uebernahme der sämmtlichen und auf diesem Gute ruhenden Nachlaßschulden zu deren alleinigem Eigenthum übertragen und zugeschrieben worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der aus obberegtem Erbtheilungs-Transacte herrührenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die aus dem oberwähnten am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 corroborirten Erbtheilungs-Transacte originirenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt

werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5354. 1

Torge.

Das Livländische Landraths-Collegium fordert hierdurch alle Diejenigen auf, welche die **Reparatur der Aabrücke** auf der 36sten Werst der Riga-Engelhardtshoffschen Chaussée zu übernehmen wünschen, sich zu den auf den 3. und 7. Januar 1866, Mittags 12 Uhr, anberaumten Ausbotsterminen im gegenwärtigen Locale des Landraths-Collegii, große Sandstraße, Haus Sprängert sub Nr. 25, unter Vorstellung des auf 3000 Rbl. S. festgesetzten Salogs in gangbaren Werthpapieren ihre Mindestforderungen zu verlautbaren.

Die vorläufigen Bedingung sowie die Anschläge sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Ritterschafts-Canzellei während der Sessionszeit einzusehen.

Riga im Ritterhause, den 16. December 1865.

Nr. 3278. 1

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der Stadt Wenden an der Riga Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 46/48 belegene, der Frau Elisabeth Alexandrine Grabinsky geb. **Blöthe** gehörige hölzerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Garten am 7. und 10. Januar 1866, bei diesem Rathe Schulden halber öffentlich versteigert werden wird und werden die Special-Bedingungen vom 20 December d. J. ab in cancellaria hujus fori zur Einsichtnahme für die Torgliebhaber bereit liegen.

Wenden-Rathhaus, den 29. November 1865.

Nr. 2054. 2

Auction.

Mittwoch den 5. Januar 1866 um 12 Uhr wird neben dem Schwarzhäupterhause ein leichter zweisitziger Federwagen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Abschieds-Ukase der verabschiedeten Gemeinen Jacob Selsit und Jacob Leeping.

Das B.-B. des zu Mitau verzeichneten Hirsch Laser Kretzer vom 22. October 1865 Nr. 984, giltig bis zum 15. Januar 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Rizzoni,

nach dem Auslande.

Schneiderm. Carl Gottlieb Büttner, Catharina Elisabeth Collin, Anna Timofejewa, Maxim Dimentjew Filatow, Peter Pawlow Kulotschenok, Hugo Alfred Robert Ambowitsch, Burchard Heinrich Schwech, Adolph Wilhelm Ferdinand Ehlers, Carl Halle, Alexei Wassiljew Kusnezow nebst Frau Alexandra, Emma Egert, Christoph Mahlke, Peter Freidenfeldt, Alxander August Tempelmann, Martin Kalnzeem, Leon Fadejew, Georg Weinberg, Julius Bernhard Equist, Andreas Theodor Reim, Johann Friedrich Petrowitzky, Ernst Gottfried Hesse, Carl Ernst Eduard Weßmann, Friedrich August Freymann, Ignatius Bernhard Brezinsky, Helene Wendeline Juliana Riggul, Christoph Thalberg, Georg Eduard Eichbaum, Johann Hettelmann, Nicolai Prochorow Tschebenin, Morek Meer Lipmanowitsch Gondon, Jacob Neukirch, Julie Sage, Kusma Astassjew, Rochim Mowschowitsch Frumkin, Michail Ruppick, Eduard Carl Lauersohn, Simon Mey, Gottlieb Caspar Prekull, Greete Freymann, Anna Sacharowa, Johann Ferd. Kugelberg, Peter Lerchendorff, Johann Julius Seeberg, Andreas Stephan Giesler, Melety Iwanow Sparnikow, Anna Gertrude Henselt, Peter Eduard Jürgensohn, Caspar Friedrich Inge gen. Oppermann, Friedrich Eduard Kopfstahl,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 48 der Pleskauschen, Nr. 48 der Ufaschen, Nr. 49 der Smolenskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) die Patente der Livländischen Gouv.-Regierung Nr. 134—136.

Berichtigung. In Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung von diesem Jahre ist pag. 1088, Spalte 2, Zeile 16, anstatt Carl Finnan zu setzen: Carl Fimian.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 29. December 1865. № 150. Середа, 29. Декабря 1865.

Monats-Sitzung der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, am 1. December 1865.

Eingegangen waren an Drucksachen:

I. Журналъ минист народн. просвѣщенія. 1865. Ноябрь. — Otto: Матеріалы для исторіи учебныхъ заведеній мин. народн. прос. Ст. Петерб. 1865. — Воронцовъ: Матеріалы для исторіи и статистики учебныхъ заведеній мин. народн. прос. Ст. Петерб. 1865. — 12. Sitzung der Narvaschen Alterth. Gesellsch. — Древности. Труды Московскаго Археологич. общества. Томъ I. Москва 1865. – Труды императ. вольнаго экономич. общества. 1865. IV. 3. — Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover 1865. — 28. Nachricht über den histor. Verein für Niedersachsen. Hannover 1865. — Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1865. 8. 9. — Die Fortsetzungen der liv-, est- und kurl. Gouv.-Zeit, des Volksblattes für Stadt und Land, der Rev. Zeit., des Eesti Postimees und des Tallorahwa kulutaja.

II. Von Herrn P. Lerch:

О каменныхъ орудіяхъ. Письма П. Н. Рыбникова и П. И. Лерха. 1864.

Каталогъ древностей, собранныхъ во Франціи, Швейцаріи, Германіи и принесенныхъ въ даръ Московскому публичному музею А. М. Р.....ою.

Von Herrn Dr. Schmiedeberg:

Bergmann: Geschichte von Livland. Leipzig 1776.

Kirchengesetz und Ordnung Karl's XI. Mitau 1796.

Von Herrn H. W. Schmidt in Halle:

Catalog des antiqu. Bücherlagers. Nr. 234.

Von Herrn Laakmann:

Mönnesuggused selletussed Jummala armo noust meie Insaksamisseks. Kurres. 1865.

Jannsen: Peruama wiimne Juka. Tartus 1866.

Korilaulja koddo ja kirrikus I. anne. Tartus 1866.

III. Bunge: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten. V. 4. Riga 1865.

Für das Museum waren eingegangen:

Ein Feuersteinsplitter, etwa 45 Mm. lang, 17 Mm. breit und 10 Mm. dick, zwar an einem Ende spitz zulaufend, aber doch von unregelmäßiger ohne Zweifel verletzter Form, vielleicht das Bruchstück einer Lanzen- oder Pfeilspitze, gefunden bei Ilsenberg in Kurland aus den Kurganen. Am Stücke haftet, besonders am breiten Ende, Eisenoxydhydrat und eine kleine dünne Silberplatte, die keine Münze gewesen zu sein scheint (durch Herrn Prof. Dr. Grewingk von Herrn Truhart in Riga).

Eine Gypsnachbildung eines unter Karmel auf Oesel gefundenen Steinbeils (vergl. Sitzungsbericht vom 8. Sept. 1865) durch Herrn Prof. Grewingk vom Herrn Gymn.-Director Liborius in Arensburg.

Achtzig Silberkopeken, gef. mit mehreren hundert anderen auf einem Felde bei Permisküll an der Narova. Darunter befinden sich 6 Stück von Michael Feodorowitsch, 1 von Feodor Iwanowitsch; die übrigen von Peter I., namentlich soweit die Jahreszahlen erkennbar sind, aus den Jahren 1698 bis 1705 (von Herrn Dr. Schmiedeberg). Drei verschiedene Kupfermünzen (von Herrn Lukin).

Zuschriften hatte die Gesellschaft erhalten von der Moskauer archäologischen Gesellschaft und der Narvaschen Alterthumsgesellschaft.

Verlesen wurde aus Nr. 8 (Augustheft 1865) des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit eine Beurtheilung des von der Gesellschaft herausgegebenen Werkes „Das Steinalter der Ostseeprovinzen &c." von C. Grewingk:

„Unterstützt von der engen Begrenzung des zu behandelnden Stoffes, fügt der Verfasser der bereits so umfangreich gewordenen Literatur der Gräberfunde eine Monographie hinzu, welche durch die Art der Behandlung geradezu mustergültig genannt werden muß und so über den Bereich des zum Vorwurf genommenen Gegenstandes weit hinausgeht. Nach einer, wie in der Schrift selbst mit Recht hervorgehoben wird, bisher weder in kleinerem, noch in größerem Maßstabe versuchten Methode wird zunächst eine genaue Aufzählung und Beschreibung der in den Ostseeprovinzen und angrenzenden Landstrichen gefundenen Steinwerkzeuge gegeben, daran unter Berücksichtigung von Stoff, Form, Anzahl und Zweck, so wie der Verbreitung in Bezug auf die bestehenden ethnographischen Verhältnisse, eine Sichtung und Anordnung der in dem bezeichneten Areal bekannt gewordenen Reste des Steinalters geknüpft und nach einer Erörterung der Fundstellen in geologischer Beziehung, wie einer Vergleichung der Ergebnisse mit denen der wissenschaftlichen Behandlung desselben Gegenstandes in Finnland, Südlithauen, Ost- und Westpreußen, Pommern und Skandinavien, als Mittel einer Alters- und Zugehörigkeits-Bestimmung, Geschichte, Sage und Sprachforschung in den Bereich der Untersuchung gezogen. Bleibt das Resultat der letzteren immerhin ein noch ungewisses und verhältnißmäßig geringes, so liegt die Ursache davon in der Entlegenheit des Stoffes.

Das Verfahren aber, denselben nach Möglichkeit uns nahe zu bringen, kann kein anderes sein, als das hier vorgezeichnete."

Der Conservator lenkte die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die von Herrn P. Lerch in St. Petersburg eingesandte Broschüre über Steinwaffen (o каменныхъ орудiяхъ), mit einer Tafel Abbildungen, worin verschiedene im Olonetzschen Gouvernement gefundene Steinbeile, Meißel ꝛc. besprochen werden. Als besonders eigenthümlich zeichnet sich darunter ein mit einem Schaftloch versehenes Beil aus, welches an einem Ende in einem Thier- (Bären-) kopf endigt. Durch Vermittelung des Herrn Prof. Grewingk hat Herr P. Lerch um Austausch von Nachbildungen einzelner Steinwaffen nachgesucht. Die Ges. ging darauf ein und der Conservator übernahm die Herstellung der Nachbildungen.

Der Präsident sprach über die wissenschaftliche Thätigkeit des am 16./28. Nov. d. J. in Hamburg verstorb. Dr. Johann Martin Lappenberg (geb. den 18./30. Juli 1794) bekannt durch seine unermüdliche Thätigkeit auf dem Felde historischer Forschung und die Gründlichkeit seiner Arbeiten.

Die Gesellschaft hatte bereits in der Sitzung vom 10. Nov. beschlossen, die Abhandlung des Professor Dr. C. Schirren, Der Codex Zamoscianus der Orgines Livoniae beschrieben etc., als Gratulationsschrift zur Feier des funfzigjährigen Bestehens der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst drucken zu lassen. Der Präsident berichtete, daß, da der Druck der Abhandlung sich verzögert, zum 23 November, dem Tage, an dem die Feier in Mitau stattfinden sollte, ein Beglückwünschungsschreiben im Namen der estnischen Gesellschaft abgegangen und in demselben der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst die beabsichtigte Widmung der genannten Schrift angezeigt sei.

Hr. Coll. Assessor Ludwigs hielt einen Vortrag über das Leben und Wirken des in St Petersburg am 22. März d. J. verstorbenen ehemaligen Mitgliedes der Gesellschaft Dr. J. Johnson. Derselbe war 1806 zu Tustenhof, einem Beigute von Schloß Fellin, wo sein Vater Johann Johannson Wirthschaftsaufseher war, als Leibeigener geboren. Sein Vater starb einige Jahre darauf und seine Mutter übernahm den Surgeferschen Hofskrug und verheirathete sich zum zweiten Male. Vom 8. Jahre an unterrichtete ihn seine Mutter im Lesen und Schreiben, später kam er in die Elementarschule Obermüllers in Fellin. Sechszehn Jahre alt wurde er Diener bei dem Arrendator von Schloß Fellin. Durch den Buchhalter Kapplin in seinem Streben nach weiterer Ausbildung unterstützt, verlor er seine Stelle, als sein Herr, spät in der Nacht heimkehrend, ihn anstatt seiner harrend im eigenen Schlafzimmer über Büchern eingeschlafen fand. Eine Zeitlang blieb er noch Gehülfe des Buchhalters und fand Gelegenheit in Fellin an Privatstunden Theil zu nehmen, auch in der lateinischen Sprache. Als Buchhalter und Gemeindeschreiber auf dem Krongute Wastemois erwarb er sich gründliche Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft, wurde darauf Marschkommissär und Kanzelleibeamter des Fellinschen Ordnungsgerichtes. Er hatte sich in solchem Grade das Vertrauen der Surgeferschen und Schloß Fellinschen Bauerschaft erworben, daß, als er das Gütchen Neu-Pigast im Kannapäschen Kirchspiele in Pfandbesitz nehmen wollte, mehre seiner Stammesgenossen aus jener Gemeinde ihm das nöthige Geld vorstreckten. Nach einem Jahre gab er das Gütchen wieder auf und benutzte die ihm gewordene Unterstützung zu seiner weiteren Ausbildung. Nach zweijähriger Vorbereitung wurde er 1829 in Dorpat als stud. oec. immatriculirt. 1832 erlangte er den Candidaten-Grad. 1834 wurde er in Kurland Kreisrevisor, von dieser Zeit beginnt seine schriftstellerische Thätigkeit besonders in landwirthschaftlichen Zeitschriften. Nachdem er 1841 den Kronsdienst aufgegeben, seinen Stammesgenossen die erhaltenen Vorschüsse zurückerstattet, ging er nach Petersburg und wurde hier Redacteur der von der kaiserlichen freien Oekonomischen Gesellschaft in deutscher Sprache herausgegebenen „Mittheilungen". Außer der Herausgabe dieser Zeitschrift, verfaßte er mehre größere Abhandlungen, die ins Russische übersetzt wurden und zum Theil mehre Auflagen erlebten und betheiligte sich an verschiedenen landwirthschaftlichen Mittheilungen. Er war Mitglied von circa 30 gelehrten Gesellschaften, erhielt die große Preismedaille der freien Oek. Ges., den Wladimirorden 4 Classe.

Gewählt wurden für das Gesellschaftsjahr 1866: zum Präsidenten Prof. Engelmann; zum Secretair Lehrer Blumberg; zum Bibliothekar Cand. Schwabe; zum Conservator Lehrer Hartmann; zum Cassaführer Inspector Mickwitz und zu Revidenten für das abgelaufene Gesellschaftsjahr Baron Maydell-Krüdnershof und Coll. Ass. Ludwigs.

Die nächste Sitzung (General-Versammlung) findet am 18. Januar 1866 statt.

Die Fliegenlarven-Krankheit der Lämmer.

(Fortschritt.)

Diese Krankheit kommt seit etwa 4 Jahren in Nordholland vor, wo sie bis dahin unbekannt gewesen und hat sich später in Südholland und Utrecht gezeigt. In der „Tijdschrift voor Veeartsenijkunde" berichten Professor Jennes und van Laer darüber: Die Krankheit besteht im Wesentlichen darin, daß eine Fleischmücke ihre Eier an die Schwanzwurzel der Lämmer legt, vorzugsweise, wenn diese an Durchfall leiden; die ausgekrochenen Larven sammeln sich oben an der Schwanzwurzel, der Lendengegend ꝛc. haufenweise und zerfressen die Haut, welche eine eiterige Schmiere absondert. Dieser Vorgang läßt den Thieren keine Ruhe, sie benagen oder reiben die kranke Stelle, magern ab ꝛc., doch scheint selten der Tod diesem secundären Leiden zuzuschreiben zu sein. Aeltere Schafe werden selten angegriffen, wahrscheinlich weil ihre Haut dichter ist und sie sich der Fliege eher erwehren können. Entfernt man die Larven sorgfältig, so heilt die kranke Haut von selbst und es wächst in der Regel die Wolle wieder; indessen können auch die Geschwüre so tief gehen, um den Haarwuchs zu zerstören.

Die Schafbesitzer sind der Meinung, daß erst mit der Einführung englischer Schafe und bei den Abkömmlingen englischer Widder und holländischer Schafe die Krankheit zum Vorschein gekommen sei; allein die Fliege, welche ihre Larven auf die Lämmer absetzt, ist schon früher in Holland beobachtet worden, obwohl nicht so häufig. Verfasser sammelten Larven und ließen sie ausschlüpfen; das erste geschah im September, das Auskriechen fing vier Wochen später an und dauerte bis in den Januar 1864 fort. Die erhaltene Fliege ist Lucilia sericata neigen, nahe verwandt mit der sehr bekannten Lucilia Cäsar Linné.

Man behauptet, daß die Fliegen ihre Eier zwischen die Hinterbeine der Lämmer legen und daß erst die Larven die dichter bewollten Stellen der Schwanzwurzel aufsuchen, um sich dort niederzulassen; durch Beschmieren jener Stellen mit bitteren oder starkriechenden Mitteln ließen sich die Fliegen wahrscheinlich abhalten; die Landleute ziehen zur Beseitigung der Larven die Carottensauce (Tabaksbeize bei der Schnupftabacksfabrikation angewendet) vor; Pökelbrühe scheint weniger zweckmäßig zu sein. Obgleich die kranken Hautstellen nach Entfernung der Larven von selbst heilen, wird doch empfohlen, bei schlimmeren Fällen trocknende und zusammenziehende Mittel (Eichenrinde, Holzessig, Bleiessig u. dgl.) anzuwenden, insbesondere aber soll man den Durchfall der Lämmer mit kleinen Gaben von Tannin oder Eisenpräparaten zu stillen suchen.

Miscellen.

Das sicherste und billigste Schutzmittel gegen die Cholera, empfohlen in der „Schles. Ztg.“ vom Apotheker Theod. Schube in Breslau. Ein Stück Kupfer von der Größe eines Zweithalerstücks in Leinwand eingenäht und auf dem bloßen Leibe mit einer Schnur oder einem Bande um den Hals gehangen und in der Gegend der Herzgrube über dem Magen befestigt, hat sich bis jetzt als ein sicheres Präservativ nach vielfachen Versuchen bewährt. Welchen Einfluß das Kupfer auf den thierischen Organismus ausübt, ist wohl jedem Laien bekannt und ebenso, daß alle Kupferpräparate innerlich eingenommen, brechenerregend wirken. Weniger bekannt dürfte sein, daß, wenn man metallisches Kupfer ohne Umhüllung auf dem bloßen Leibe trägt, dasselbe nach einigen Stunden heftiges Herzklopfen hervorbringt. Durch die Transpiration des Körpers wird das Kupfer, wenn es wie oben angegeben getragen wird, einer theilweisen Oxydation unterworfen, und dieser Proceß wirkt wie die Arzneimittel der Homöopathen; Similia Similibus. Das, was Brechen und Uebelkeit erregt, dem menschlichen Körper in sehr verdünnter Form zugeführt, verhindert diesen Zustand. Auffallend ist gewiß die Thatsache, daß nach authentischen Nachrichten noch in keinem Kupferhammerwerk Leute von der Cholera befallen worden sind.

Der schlechte Geschmack des Kaffees, worüber häufig geklagt wird, wird oft genug durch nachlässiges Verfahren beim Brennen hervorgerufen. Eine auf Erfahrung begründete Brennmethode ist folgende: Es muß zunächst jeder Kaffee im rohen Zustande sauber gewaschen werden, da er in Folge des Transports stets mit Kalkstaub geschwängert ist. Ist er demnächst halb gebrannt, so thue man eine Messerspitze voll Zucker zwischen die Bohnen und brenne sie nun vollständig und man erhält einen ganz untadelhaften Trank.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29 December 1865.

Angekommene Fremde.

Den 29. December 1865.

Stadt London. Hrn. Kaufleute Max Speidel von Stuttgart; Otto Höflinger von Darmstadt; Hr. Ingenieur Heyborn von Kreuzburg.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone A. T. und E. Hahn nebst Familie, Hr. Secretair Engelmann, Hr. J. Remmek, Hr. Student Seesemann von Mitau; Hr. Kaufmann Fedoristschew von Kaluga; Hr. Graf Schadursky von Dünaburg; Frau Professorin Graß und Fräulein Lentz von Dorpat.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Busch von Moskau; Hr. Capitain Konradjew und Hr. Lieutenant v. Horst von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Ingenieur Bernhardy von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Förster Richter von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Baron A. v. Disterloh aus Kurland; Hr. Lehrer Grischott von Fellin; Madame L. Zepanow nebst Familie von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Eisenbahn-Inspector Arnold von Dünaburg; Hr. Agronom A. Kröger, HH. Arrendatore Bernhardt und Meckler aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Jurrewitsch von Dünaburg; Hr. Arrendator Baldus, Hr. Revisor Baldus nebst Vater von Wenden; Hr. Kaufmann Slobatschinsky von Opotschka; Hr. Kaufmann Bulinikow von Pleskau; Hr. Kaufmann Kalaschnikow von Ostrow; Hr. Capit. Beck von Dünamünde; Hr. Forstmeister Siewers aus Livland; Hr. Beamter Andersohn von St. Petersburg.

Bekanntmachungen.

Ein Schmied

kann sofort auf dem Gute Kleistenhof, genannt Vegesackshof **Anstellung** finden. Das Nähere bei der Guts-Verwaltung.

Auf dem priv. Gute **Perrist**, im Werroschen Kreise, Pölweschen Kirchspiele, sind die Hofesfelder, Heuschläge, Branntweinbrennerei nebst eingerichteter Knechtswirthschaft ec. vom Frühjahr 1866 ab **in Arrende zu vergeben.** Auskünfte darüber erhält man mündlich auf dem Gute Perrist. 3

Da die Kälbung der **Ayrshire**-Heerde (auf der Ausstellung in Riga mit 3 silbernen Preis-Medaillen prämiirt) auf dem Gute Lysohn begonnen, so ergeht hiemit die Anzeige, dass von jetzt ab **Bullkälber**, Kreuzung von Ayrshire-Kühen und eingeführte **Angler-Bullen** zum Verkauf stehen. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Frischen **1865**er

Bairischen Spalter-Hopfen

verkauft billigst

Carl Chr. Schmidt,

Haus Rathsherr Schaar an der Schwimmpforte. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Avis für Landwirthe!

In Folge der hohen Leinsaatpreise habe ich mich veranlaßt gesehen, den Preis für **Leinölkuchen** bis auf Weiteres auf 8½ Rbl. S. pr. Berkowez festzusetzen und bringe dieses den Herren Landwirthen mit der Anzeige zur Kenntniß, daß ich die Leinkuchen auf Wunsch auch gemahlen, zu 9 Rbl. S. per Berkowez liefere. — Aufträge werden prompt ausgeführt in meiner **Fabrik** in **Thorensberg**, sowie in meinen **Mehl-Niederlagen** in der Stadt an der Neupforte und Haus Rathsherr **Schaar** an der Schwimmpforte.

Carl Chr. Schmidt. 1

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.